



Bernische Botanische Gesellschaft (BBG)

Institut für Pflanzenwissenschaften, Universität Bern

Altenbergrain 21

3013 Bern

Statuten

1. Zweck und Tätigkeit

Art 1.1 Die Bernische Botanische Gesellschaft (BBG) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Art. 1.2 Die Gesellschaft ist eine regionale Vereinigung, deren Mitglieder sich privat oder beruflich für Pflanzen, Vegetationskunde und pflanzliche Ökologie interessieren. Die Gesellschaft will ihre Mitglieder zur Beschäftigung mit der Pflanzenwelt anregen und ihnen Erkenntnisse der botanischen Forschung vermitteln. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Art. 1.3 Die Gesellschaft veranstaltet zu diesem Zweck

- im Winterhalbjahr Vorträge über botanische Reiseberichte und neuere Forschungsergebnisse aus dem Gesamtgebiet der Botanik;
- im Sommerhalbjahr Exkursionen;
- weitere Aktivitäten und Zusammenarbeiten mit anderen Institutionen zur Förderung der Kenntnis und des Schutzes der Flora des Kantons Bern und der Schweiz.

Alle Aktivitäten des Vereins sind öffentlich und stehen auch weiteren interessierten Personen offen. Bei allen Veranstaltungen der BBG ist die Haftung Sache der Teilnehmenden.

2. Mitglieder

- Art. 2.1 In die Gesellschaft kann aufgenommen werden, wer sich an der Tätigkeit der Gesellschaft beteiligen oder sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen will.
- Art. 2.2 Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- Art. 2.3 Ohne persönlichen Widerspruch ist das Mitglied einverstanden, dass der Vorstand persönliche Daten der Vereinsmitglieder wie Name und Adresse, bei begründetem Bedarf auch Telefonnummer und Mailadresse, vereinsintern weiterleiten kann, nur zum Eigengebrauch. Um die Interessen der Mitglieder gegenüber anderen externen Organisationen wie z.B. InfoFlora für die Zeitschrift FloraCH oder NGB (Jahresbericht BBG) administrativ zu vertreten, liegt es im Ermessen des Vorstands, welche minimalen Daten dafür weitergeleitet werden.

3. Organe

- Art 3.1 Die Organe der Gesellschaft sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren.

4. Hauptversammlung

- Art 4.1 In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen
- die Wahl der Präsidentin/Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - die Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;
 - die Entlastung des Vorstands;
 - die Festsetzung der Jahresbeiträge und Zustimmung Budget Folgejahr;
 - der Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Änderung der Statuten;
 - die Auflösung der Gesellschaft bzw. des Vereins.
- Art 4.2 An der Hauptversammlung sind sämtliche Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.
- Art 4.3 Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Wenn erforderlich beruft der Vorstand von sich aus oder auf Verlangen von wenigstens zwanzig Mitgliedern zudem eine ausserordentliche Hauptversammlung ein.

5. Vorstand

Art 5.1 Der Vorstand besteht aus:

- Präsidentin/Präsident,
- Kassierin/Kassier,
- Sekretärin/Sekretär,
- Exkursionsleiterin/Exkursionsleiter,
- Redaktorin/Redaktor,
- Webmasterin/Webmaster,
- Beisitzerinnen/Beisitzer.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art 5.2 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen und führt alle Geschäfte, die nicht den anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten sind.

Art 5.3 Die Präsidentin/ der Präsident organisiert und leitet die Gesellschaftssitzungen, die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlungen; ist sie/er verhindert, organisiert die Präsidentin/der Präsident eine Stellvertretung.

Art 5.4 Die Kassierin/der Kassier verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, zieht die Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder ein, führt die laufende Rechnung und erstellt die Jahresrechnung der Gesellschaft und das Budget für das Folgejahr.

Art 5.5 Die Sekretärin/der Sekretär führt an den Vorstandssitzungen und an den Hauptversammlungen das Protokoll.

Art 5.6 Die Exkursionsleiterin/der Exkursionsleiter organisiert und leitet die Exkursionen und Besichtigungen.

- Art 5.7 Die Redaktorin/der Redaktor verfasst zuhanden der «Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern» den Jahresbericht der Bernischen Botanischen Gesellschaft.
- Art 5.8 Die Webmasterin/der Webmaster ist für die Webseite der Gesellschaft zuständig.
- Art 5.9 Die Beisitzerinnen/Beisitzer beraten den Vorstand und können bei Bedarf spezielle Funktionen übernehmen.

6. RechnungsrevisorInnen

- Art 6.1 Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung anhand der Belege und stellen der Hauptversammlung Antrag auf Entlastung der Kassierin/des Kassiers.

7. Ordentliches und besonderes Aufnahmeverfahren, Ernennungen, Wahlen, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

- Art 7.1 Aufnahme als ordentliches Mitglied: Wer der Gesellschaft beizutreten wünscht, meldet dies bei einem Vorstandsmitglied an. Die Mitgliedschaft tritt in Kraft durch die Zahlung des Mitgliederbeitrags gemäss Art. 8.1.
- Art 7.2 Ernennung zum Ehrenmitglied: Der Vorstand kann im Einladungszirkular zur Hauptversammlung die Ernennung bestimmter Personen zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Zur Bestätigung der Ernennungen durch die Hauptversammlung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Art 7.3 Wahl zur Präsidentin/zum Präsidenten, zum Vorstandsmitglied, zur Rechnungsrevisorin/zum Rechnungsrevisor: Die Hauptversammlung wählt mit relativem Mehr die Vorstandsmitglieder und wenigstens zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

8. Jahresbeiträge, Einmaliger Beitrag

- Art 8.1 Die ordentlichen Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
- Art 8.2 Ordentliches Mitglied auf Lebenszeit wird, wer als einmaligen Beitrag Fr. 900.- bezahlt.

9. Finanzielle Mittel

- Art 9.1 Die Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder und allfällige weitere Einnahmen werden zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet.
- Art 9.2 Die Überschüsse der laufenden Rechnung bilden das bewegliche Vermögen der Gesellschaft, das zur Deckung grösserer oder unvorhergesehener Ausgaben verwendet wird.
- Art 9.3 Der Vorstand kann botanische Projekte wie beispielsweise Publikationen, Apps, Veranstaltungen, Ausstellungen mit einem maximalen Betrag von maximal 3000.- Franken pro Projekt unterstützen. Anträge erfolgen an den Vorstand. Höhere Beträge sind von der Hauptversammlung zu genehmigen.

10. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art 10.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- Art 10.2 Wer aus der Gesellschaft auszutreten wünscht, teilt dies dem Vorstand schriftlich mit; dieser nimmt die Streichung der Mitgliedschaft im Mitgliederverzeichnis vor.
- Art 10.3 Wer trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet, wird vom Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.

Art 10.4 Wer wider die Interessen der Gesellschaft handelt, kann von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

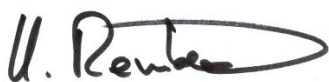
11. Schlussbestimmungen

Art 11.1 Änderungen dieser Statuten können von einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art 11.2 Die Auflösung der Gesellschaft bzw. Vereins kann von einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen gemeinnützigen Organisation mit Sitz in der Schweiz und mit ähnlichen Zielen und Zwecken zugewendet.

Art 11.3 Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 6. März 2017 und treten am 24.2.2025 in Kraft.

So beschlossen von der ordentlichen Hauptversammlung vom 24. Februar 2025.



Die Präsidentin
Katja Rembold



Die Sekretärin
Barbara Studer